

**„Verein zur Förderung der Prävention
in Mecklenburg-Vorpommern“ e.V.
(Prävention in MV)**

**§ 1
Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Prävention in Mecklenburg-Vorpommern“ e.V. (Prävention in MV)
- (2) Der Sitz des Vereins ist Schwerin.

**§ 2
Zweck**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege in Mecklenburg-Vorpommern.
- (2) Zu diesem Zweck übernimmt der Verein die Trägerschaft von Projekten, die der Koordinierung, der Information und der Fortbildung auf den Gebieten der Prävention und der Gesundheitsförderung in M-V dienen, die Kontakte zu nationalen und internationalen Institutionen zum Zwecke der Zusammenarbeit pflegen sowie relevante Schwerpunkte in die soziale, bildungspolitische und medizinische Arbeit verschiedener Institutionen integrieren. Die Projektaufgaben werden mit der Landesregierung abgestimmt.

**§ 3
Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 4
Geschäftsjahr**

- (1) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von 6 Wochen zulässig
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Ein Mitglied, das in erheblichen Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen oder trotz Mahnung einen Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen.
Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen.
Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung,
2. der Gesamtvorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand unter Einhaltung der Einladungsfrist von vier Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief einzuberufen.

Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
Ist trotz fristgemäßer Einladung nicht die Hälfte der Mitglieder anwesend, wird innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einberufen. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Sie können nur zu Themen gefasst werden, die auf der vorher mitgeteilten Tagesordnung stehen oder zu Beginn der Mitgliederversammlung durch Zustimmung mit einfacher Mehrheit ergänzt wurden.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beschluss des jährlichen Haushaltsplanes
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Wahl eines/r Rechnungs- und Kassenprüfers/in
- e) Entscheidung über die Beitragsordnung
- f) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
- g) Entscheidung über Anträge zur Geschäftsordnung
- h) Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss aus dem Verein

(3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordert.

In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen stattfinden.

(4) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Registergericht gefordert werden, vorzunehmen.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

(6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem /der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 8 Der Gesamtvorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberichtig.

Der Gesamtvorstand besteht aus dem

- * dem Vorstand und
- * dem Kassenswart

- (2) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während einer Amtsperiode aus, beruft der erweiterte Vorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Die Zuständigkeit des Vorstandes erstreckt sich insbesondere auf:

- a) Führung der laufenden Geschäfte
- b) Bestellung eines/r Geschäftsführers/in
- c) Bestellung der Projektleiter/innen sowie der übrigen Mitarbeiter/innen im Einvernehmen mit den Projektleiter/innen
- d) Erstellung einer Geschäftsordnung für die eigenständige Leitung der Projekte
- e) Aufstellung des Arbeits- sowie Haushaltsplanes
- f) Aufnahme von Mitgliedern

- (4) Sitzungen des Vorstandes werden mindestens zweimal jährlich von der/dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.

- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei seiner Mitglieder anwesend sind.

- (6) Entscheidungen über Aufnahmeanträge bedürfen der Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

- (7) Der Vorstand kann Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen, wenn kein Vorstandsmitglied dem Verfahren widerspricht.

- (8) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einer Niederschrift festgehalten, die der/die Sitzungsleiter/in unterzeichnet.

Diese Niederschrift ist den Vorstandsmitgliedern innerhalb von 4 Wochen zu übersenden.

Die Bestätigung erfolgt in der nächsten Vorstandssitzung.

§9 Projektleitung

- (1) Der Vorstand bestellt für jedes Projekt eine/n Projektleiter/in.
- (2) Der/die Projektleiter/innen leiten selbständig und eigenverantwortlich gemäß der Geschäftsordnung des Vorstandes die Projekte, d.h. sie sind verantwortlich für:
 - die Mitarbeiterführung
 - die Aufstellung der Arbeitspläne und Jahresberichte der Projekte in Abstimmung mit dem Sozialministerium
 - die Aufstellung der Haushaltspläne
 - die ordnungsgemäße Haushaltsführung und Abrechnung der Projektmittel
 - die Durchführung von Maßnahmen, die sich aus der aktuell-politischen Situation ergeben, soweit der Zuwendungsgeber dies innerhalb der Projektarbeit fordert
- (3) Die Projektleiter/innen nehmen an den Sitzungen der Organe mit beratender Stimme teil. Bei Entscheidungen, die ihr jeweiliges Projekt betreffen, muss ein Einvernehmen mit der Projektleitung hergestellt werden.
- (4) Der Vorstand kann den Projektleiter/innen im Rahmen der Projektführung weitere Aufgaben erteilen, soweit sie die geförderte Projektarbeit betreffen.

§10 Haushaltsplan und Jahresrechnung

- (1) Der Vorstand stellt für jedes Geschäftsjahr bis zum 30.10. des vorangehenden Jahres einen Haushaltsplanentwurf auf.
- (2) Der Vorstand erstellt aus den Projektabrechnungen und den vereinseigenen Mitteln die Jahresrechnung und sorgt für die ordnungsgemäße Prüfung der Jahresrechnung bis zum 30. Juni des Folgejahres durch die Rechnungsprüfer.
- (3) Das Ergebnis der Rechnungsprüfung über die Jahresrechnung ist dem Vorstand innerhalb von 2 Wochen zuzuleiten.

§11 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern können Jahresbeiträge erhoben werden. Über die jeweilige Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Einzelne Mitglieder können vom Vorstand von der Beitragszahlung befreit werden, insbesondere wenn sie den Vereinszweck durch Sach- oder Dienstleistungen fördern.
- (3) Die Kosten des Vereins werden durch Zuschüsse, Spenden und Einnahmen aus Veranstaltungen aufgebracht
- (4) Einnahmen, die im Rahmen der Projektdurchführung erwirtschaftet werden, sind nur für die Finanzierung der jeweiligen Projektarbeit heranzuziehen.

§12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck ausdrücklich einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der alle Mitglieder mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich zu laden sind.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder erforderlich.

Der Beschluss kann nur mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

Bei Beschlussunfähigkeit entscheidet eine danach einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 27. September 2013 in Schwerin verabschiedet.